

lustrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Prüfungsrichtlinien.

(2) Die Hauptdirektoren der WB sind berechtigt, über die Prüfungsrichtlinien hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

#### XIV. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

###### § 59

(1) Für den Übergang der WB zur wirtschaftlichen Rechnungsführung werden im Einzelfall Übergangsbestimmungen getroffen.

(2) Die Berichterstattung gemäß dieser Anordnung wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans und dem Minister der Finanzen geregelt.

###### § 60

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Für die nach dieser Anordnung finanzierten WB und VEB sowie staatlichen Einrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen die in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. Februar 1964

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und  
Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse-**

**Koch**  
Staatssekretär

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

**Ewald**  
Minister

**Der Minister der Finanzen**

**I. V. Kaminsky**  
Erster Stellvertreter des Ministers

##### Anlage

ru § 60 Abs. 2 vorstehender Anordnung

I. Gemäß § 60 Abs. 2 sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. die Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, ausgenommen die Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 (GBI. S. 290) und die Achte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 (GBI. I S. 545),
1. die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung ein-

schließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBI. I S. 549),

3. die Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 683) und die Anordnung Nr. 3 hierzu vom 21. März 1960 (GBI. I S. 224),
4. die Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45) sowie die Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 (GBI. III S. 241) und die Anordnung Nr. 5 hierzu vom 4. Januar 1964 (GBI. III S. 45),
5. die Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die WB-Umlage (GBI. II 1959 S. 14),
6. die Anordnung vom 31. März 1958 über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe (GBI. II S. 43),
7. die Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBI. I S. 523),
8. die Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 272) und die Anordnung Nr. 3 hierzu vom 15. Juli 1960 (GBI. II S. 271),
9. Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. II S. 119) sowie der letzte Satz der Ziff. 1 des Abschnittes III der Grundsätze für die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (Anlage zu vorstehendem Beschluß),
10. die Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Förderung der Vergabe von Lizenzen an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 374),
11. die Anweisung Nr. 17/58 des Ministers der Finanzen vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die WB\*,
12. die Anweisung Nr. 25/58 des Ministers der Finanzen vom 30. April 1958 zur Änderung der Anweisung Nr. 17/58 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die WB\*,
13. Die §§ 10, 11 und 12 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBI. II S. 639) und die dazu gehörenden Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zu dieser Verordnung (GBI. II S. 646) sind nur insoweit anzuwenden, als vorstehende Anordnung keine anderweitigen Festlegungen enthält.

\* den WB direkt zugestellt.